

Statuten des SPITEX-Vereins AemmePlus

Die Begriffe Geschäftsleitung, Präsidium und Vizepräsidium werden in diesem Dokument in geschlechtsneutralem Sinn verwendet (anstelle der Doppelbegriffe Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin sowie Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin).

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name / Sitz 1 Unter dem Namen SPITEX-Verein AemmePlus besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.

2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Kirchberg BE.

Art. 2

Zweck 1 Der Verein bezweckt erstens den Betrieb einer gemeinnützigen SPITEX-Organisation mit öffentlichem Leistungsauftrag zugunsten der Bevölkerung im Einzugsgebiet von SPITEX AemmePlus. Die SPITEX-Organisation soll sämtliche Leistungen erbringen, die vom Kanton im Rahmen des Leistungsvertrags als solche benannt sind. Darüber hinaus gehören weitere Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, welche kostendeckend erbracht werden können und vorgenannte Leistungen ergänzen, zum Leistungsauftrag der SPITEX-Organisation.

Zweitens sieht sich der SPITEX-Verein AemmePlus als Unterstützer der Menschen im Versorgungsgebiet bei Krankheit, Unfall, körperlicher und/oder seelischer Beeinträchtigung sowie als Förderer von Dienstleistungsangeboten, welche nicht zum Kernauftrag der öffentlichen SPITEX-Organisationen gehören, die bei der Versorgung der Bevölkerung aber dennoch eine wesentliche Rolle spielen.

Mögliche Aufgaben können demzufolge sein:

- Projekte zur Unterstützung und Entlastung pflegender und betreuender Angehörigen;
- Förderung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von Angestellten der SPITEX AemmePlus AG;
- Projekte der SPITEX AemmePlus AG und anderer gemeinnütziger und öffentlicher Organisationen der spitalexternen Hilfe und Pflege zur Leistungsverbesserung im ambulanten, teilstationären und kurzzeitig stationären Bereich.
- Weitere Leistungen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- | | |
|------------|--|
| Mitglieder | <p>Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelpersonen • Familien (Wohngemeinschaften) • Kollektivmitglieder <p>Alle angeschlossenen Gemeinden sind Kollektivmitglieder.</p> |
|------------|--|

Art. 4

- | | |
|----------------|--|
| Ein-/ Austritt | <p>¹ Ein- und Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen.</p> <p>² Bei einem Austritt eines Mitglieds aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.</p> <p>³ Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Mitglied kann mit einem Rekurs an die Mitgliederversammlung gelangen.</p> |
|----------------|--|

Art. 5

- | | |
|---------------|--|
| Jahresbeitrag | <p>Einzelpersonen und Familien haben einen Jahresbeitrag von maximal CHF 70.- und Kollektivmitglieder einen Jahresbeitrag von maximal CHF 200.- zu bezahlen. Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> |
|---------------|--|

III. Organisation

Art. 6

- | | |
|--------|--|
| Organe | <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle |
|--------|--|

Art. 7

- | | |
|----------------------------|--|
| Mitglieder-
versammlung | <p>¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.</p> <p>² Der Vorstand, ein Fünftel der Vereinsgemeinden oder 30 übrige Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.</p> <p>³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktandenliste durch Einladung an die Mitglieder und durch Publikation in den üblichen Publikationsorganen der angeschlossenen Vereinsgemeinden unter Angabe von Ort, Zeit und</p> |
|----------------------------|--|

Traktandenliste.

- 4 Anträge der Mitglieder müssen 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 5 Es können auch Gäste und Angestellte ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 8

Vorsitz

- 1 Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand bezeichnete Person.
- 2 Der/ die Vorsitzende ernennt die Stimmenzählenden.
- 3 Das Präsidium ist dafür verantwortlich, dass ein Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen geführt wird. Das Protokoll ist von Präsidium und protokollführender Person zu unterzeichnen.

Art. 9

Beschluss-
fähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl resp. Stimmkraft der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10

Traktanden

Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Art. 11

Stimmrecht

Die Mitglieder haben eine Stimme, Familienmitglieder, sofern zwei Personen anwesend sind, und übrige Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.
Die Stimmenzahl der Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl:

- bis 1'000 Einwohner: Zwei Stimmen
- für weitere 500 Einwohner (auch angebrochen): Jeweils eine weitere Stimme

Die Gemeinden sind berechtigt, ihre Stimmen gebündelt abzugeben.

Art. 12

Beschluss-
fassung

- 1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder die Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

Art. 13

Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Verabschiedung des Jahresberichtes
- Genehmigung der revidierten Vereins- und Fondsrechnungen
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Vereinnahmen und Verwalten der Spendengelder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle des Vereins
- Genehmigung von Fondsreglementen
- Wahl allfälliger Delegierter
- Genehmigung Protokoll Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution

Art. 14

Beteiligung an der SPITEX AemmePlus AG

- 1 Die Mitgliederversammlung hat im Übrigen folgende Beschlüsse im Zusammenhang mit der Beteiligung an der SPITEX AemmePlus AG vorgängig zur jeweiligen Generalversammlung/Verwaltungsratssitzung zu treffen:
 - Wahl der Personen des Verwaltungsrats der SPITEX AemmePlus AG
 - Liquidation der SPITEX AemmePlus AG
 - Veräusserung der Beteiligung der SPITEX AemmePlus AG
 - Genehmigung der Jahresrechnung der SPITEX AemmePlus AG
 - Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrats der SPITEX AemmePlus AG
- 2 Der den Verein anlässlich der Generalversammlung der SPITEX AemmePlus AG vertretende Vorstand hat hinsichtlich der genannten Beschlüsse ein gebundenes Mandat, d.h. sein Stimmverhalten wird vorher in der Mitgliederversammlung des SPITEX-Vereins AemmePlus festgelegt.

Art. 15

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Doppelmandat als Verwaltungsratsmitglied der AG und Vereinsvorstandmitglied ist möglich.
- 2 Die angeschlossenen Vereinsgemeinden sind regional möglichst ausgewogen im Vorstand vertreten.
- 3 Die Geschäftsleitung oder das Verwaltungsratspräsidium der SPITEX AemmePlus AG kann an der Vorstandsitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 16

Amts-dauer Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind höchstens zweimal wieder wählbar.

Art. 17

- Einberufung**
- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.
 - ² Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage zum Voraus mit einer Traktandenliste.
 - ³ Das Vereinspräsidium ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 18

Beschluss-fassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 19

Arbeits-gruppen Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand beschlossen.

Art. 20

Vertretung des Vereins nach aussen Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen.

Art. 21

- Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**
- ¹ Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Gründung von Betriebsgesellschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - Jahresplanung und Budgetierung für die Vereinsaktivitäten
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Organisation und sicherstellen von Vereins- und Fondsrechnung sowie aller übrigen administrativen Bedürfnisse des Vereins
 - Vertretung des Vereins an der Generalversammlung der SPITEX AemmePlus AG (hinsichtlich der Beschlüsse gemäss Art. 14 hiavor hat der Vorstand ein gebundenes Mandat)
 - ² Ausgaben gemäss Absatz 1 hiavor die im Jahresbudget nicht enthalten sind, dürfen den Betrag von CHF 10'000.- im Einzelfall nicht übersteigen.

	Art. 22	
Schweige- pflicht		Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.
	Art. 23	
Entschädigung des Vorstands		Die Entschädigung des Vorstands wird in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
	Art. 24	
Revisions- und Kontrollstelle	1	Der unabhängigen, qualifizierten Revisions- und Kontrollstelle obliegt insbesondere die Kontrolle von Vereins- und Fondsrechnungen. Sie überprüft die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.
	2	Die Wahl der Revisionsstelle ist alle 2 Jahre zu bestätigen. Eine Wiederwahl ist möglich.
	IV. Finanzen	
	Art. 25	
Finanzielle Mittel	1	Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus • Mitgliederbeiträgen • Freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten • Allgemeinen Spenden zuhanden des SPITEX-Vereins AemmePlus • Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen • Beiträgen der öffentlichen Hand
	2	Der Verein führt einen allgemeinen Fonds. Das Nähere wird in einem Reglement geregelt.
Rechnungsjahr	3	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	Art. 26	
Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
	V. Weitere Bestimmungen	
	Art. 27	
Auflösung		Für die Auflösung des Vereins und/ oder für die Vereinigung des Vereins mit anderen Institutionen ist an der Mitgliederversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 28

Liquidation

- ¹ Die Vermögensliquidation wird, wenn möglich durch den bisherigen Vorstand durchgeführt.
- ² Das nach der Liquidation allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Falls innerhalb eines Jahres keine Übertragung möglich ist, so ist das Vermögen anteilmässig an die angeschlossenen Vereinsgemeinden zu treuen Händen zu verteilen mit der Auflage, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.

Art. 29

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des SPITEX-Vereins AemmePlus am 18. Oktober 2017 angenommen, an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2024 revidiert und sind derzeit die aktuellen Statuten des Vereins.

Namens der Mitgliederversammlung

Das Präsidium

Jürg Bracher

Die protokollführende Person

Fabienne Zaugg